

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. April 2021

### **397. Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich (Nichtgenehmigung)**

A. Der Stadtrat von Zürich verringerte mit Beschluss vom 15. Januar 2020 (STRB Nr. 45/2020) den bilanzierten Wert der Position «Bettenhaus und Energie-Medienzentrale-Gesamtgelände (EMG)» des Stadtspitals Triemli per 1. Januar 2019 von Fr. 345 982 645 um Fr. 175 686 000 auf Fr. 170 296 645. Als Grund für diese ausserplanmässige Abschreibung führte er im Wesentlichen den zu hohen Buchwert des Bettenhauses mit EMG an, der für das Stadtspital Triemli aufgrund der Veränderungen in der Spitallandschaft und der damit einhergehenden Nutzungsänderung der Gebäude in den letzten Jahren nicht mehr tragbar sei. Es liege eine dauernde Wertminderung vor, weshalb eine rückwirkende Wertberichtigung vorzunehmen sei. Der Stadtrat wählte für die Bewertung der Liegenschaften und die Ermittlung der Wertminderung mit der sogenannten Discounted Cashflow Methode (DCF-Methode) eine dynamische Ertragswertmethode. Diese sei als einzige der anerkannten Bewertungsmethoden geeignet, die negativen Entwicklungen im Spitalbereich auf die Buchwerte der vom Stadtspital Triemli genutzten Immobilien adäquat abzubilden.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich genehmigte mit Beschluss Nr. 2711/2020 vom 8. Juli 2020 die Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich einschliesslich der genannten Wertberichtigung des als städtische Verwaltungseinheit geführten Stadtspitals Triemli.

B. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 reichte der Stadtrat von Zürich dem Bezirksrat Zürich die Jahresrechnung 2019 ein. Dieser leitete die Jahresrechnung samt Unterlagen gestützt auf den Aufsichtsplan 2019 dem hierfür zuständigen Gemeindeamt zur Prüfung weiter.

C. Mit Eingabe vom 20. Juli 2020 erhoben die FDP.DieLiberalen Stadt Zürich und zwei Privatpersonen beim Bezirksrat Zürich eine Aufsichtsbeschwerde betreffend Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich mit dem Begehren, die Jahresrechnung 2019 bzw. die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 sei aufzuheben und diese sei durch den Bezirksrat zu korrigieren oder zur Korrektur (Verzicht auf Wertberichtigung beim Stadtspital Triemli von Fr. 175 686 000) an die zuständigen Behörden (Stadtrat und Gemeinderat) zurückzuweisen. Eventualiter sei die Jahresrechnung 2019 bzw. die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 in Bezug auf die Rechnung des Stadtspitals Triemli aufzuheben und diese sei durch den Bezirksrat zu korrigieren oder zur Korrektur (Verzicht auf Wertbe-

richtigung beim Stadtspital Triemli von Fr. 175 686 000) an die zuständigen Behörden (Stadtrat und Gemeinderat) zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu lasten der Stadt Zürich.

Der Bezirksrat Zürich betrachtete sich mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 gestützt auf den Aufsichtsplan 2019 für die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde als nicht zuständig und überwies sie an das Gemeindeamt, das die Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich prüft.

D. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 zeigte das Gemeindeamt der Stadt Zürich an, dass es die Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich aufsichtsrechtlich geprüft habe und vorsehe, die Jahresrechnung 2019 unter einem Vorbehalt zu genehmigen. Der vorgesehene Vorbehalt betrifft die ausserplanmässige Abschreibung betreffend Bettenhaus und EMG des Stadtspitals Triemli von Fr. 175 686 000. Es wies zudem darauf hin, dass vor der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) angehört werden soll, weil es sich um eine Entscheidung mit grossen künftigen Auswirkungen auf die öffentliche Rechnungslegung handle. Es sei am 13. Juli 2020 eine entsprechende Anfrage gestellt worden, mit dessen Antwort voraussichtlich im Herbst 2021 zu rechnen sei. Der Stadt Zürich wurde das rechtliche Gehör gewährt, um zu Genehmigungsvorbehalt und weiterem Vorgehen Stellung zu nehmen.

E. Mit Schreiben vom 16. November 2020 nahm die Stadt Zürich Stellung zum Schreiben des Gemeindeamts vom 16. Oktober 2020. Im Wesentlichen führte sie an, dass die ausserplanmässige Abschreibung betreffend Bettenhaus und EMG rechtmässig sei. Die Rechnungslegungsvorschriften würden keine spezifische Bewertungsmethode vorschreiben, weshalb die Wahl der geeigneten Bewertungsmethode für die Wertminderung, d. h. vorliegend der DCF-Methode, im pflichtgemässen Ermessen der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers liege. Die Stadt Zürich sei dringend auf einen Entscheid angewiesen und könne nicht bis Ende 2021 warten, weil das Stadtspital Triemli im Hinblick auf die Bewerbung für die Spitalliste 2023 Gewissheit über die Zulässigkeit der Wertberichtigung brauche. Weiter sei nicht das Gemeindeamt, sondern der Bezirksrat für die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung 2019 zuständig, weil es sich um eine repressive Massnahme handle. Schliesslich sei das Gemeindeamt in der Sache vorbefasst, weil es bereits im April und Mai 2020 die Auffassung vertreten habe, dass eine Wertberichtigung mittels der DCF-Methode unzulässig sei. Die Stadt Zürich stellte deshalb den Antrag, die Angelegenheit sei an den Bezirksrat Zürich und eventualiter an die Direktion der Justiz und des Innern zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung zu überweisen. Subeventualiter sei die Jahresrechnung 2019 durch das Gemeindeamt umgehend und vorbehaltlos zu genehmigen.

F. Die Direktion der Justiz und des Innern teilte nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion am 8. Februar 2021 mit, dass betreffend Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2023 kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Wertberichtigung des Bettenhauses und den Erfolgsaussichten des Stadspitals Triemli im Bewerbungsverfahren bestehe. Der Stadt Zürich bzw. dem Stadspital Triemli entstehe kein Nachteil, wenn über die Frage der Zulässigkeit der Wertberichtigung allenfalls erst während oder nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entschieden werde.

Es kommt in Betracht:

1. a) Die Bezirksräte und der Regierungsrat üben die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus (§ 164 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Gemäss § 76b der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) übt die Direktion der Justiz und des Innern die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus, soweit diese dem Regierungsrat zusteht (Abs. 1). Sie legt in einer Verwaltungsverordnung die Mittel der allgemeinen Aufsicht und den Informationsaustausch zwischen den Bezirksräten und dem Gemeindeamt fest (Abs. 2). Gemäss der vom Regierungsrat genehmigten Weisung der Direktion der Justiz und des Innern vom 18. November 2019 über die Aufgabenteilung in der präventiven allgemeinen Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen (vgl. RRB Nr. 1110/2019) überprüft das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen vertieft. Diese vertiefte Überprüfung tritt an die Stelle der Prüfung durch die Bezirksräte (Ziff. 9 Weisung). Das Gemeindeamt erstellt unter Einbezug der Bezirksräte jährlich einen Prüfplan u. a. über die zu prüfenden Jahresrechnungen (Ziff. 11 Weisung).

Gestützt auf den Prüfplan 2020 ist das Gemeindeamt für die Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich zuständig.

b) § 166 GG regelt die Zuständigkeit der Aufsicht über die Gemeinden bei Ordnungswidrigkeiten, d. h. die sogenannte repressive Aufsicht. Der Bezirksrat ist erste Aufsichtsinstanz über die Gemeinden. Er greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt (Abs. 2). In begründeten Fällen kann der Regierungsrat anstelle des Bezirkesrates tätig werden (Abs. 3). Das Gemeindegesetz lässt offen, was unter einem begründeten Fall zu verstehen ist, und räumt dem Regierungsrat deshalb einen weiten Ermessensspielraum ein. Ein Einschreiten des Regierungsrates ist u. a. bei Zweckmässigkeit oder Sachdienlichkeit angezeigt. Der Regierungsrat soll jederzeit selber aufsichtsrechtliche Verfahren einleiten und entsprechende Massnahmen treffen können (Lorenzo Marrazotta / Mischa Morgenbesser, in: Tobias Jaag / Markus Rüssli / Vittorio Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 166 N. 11).

c) Grund des vorliegenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist die ausserplanmässige Abschreibung der Stadt Zürich betreffend Bettenhaus und EMG des Stadtsitals Triemli von Fr. 175 686 000. Die Beurteilung ihrer Zulässigkeit stellt eine grundlegende Frage der Rechnungslegung dar, die aufgrund ihrer grossen politischen und finanziellen Tragweite über die Stadt Zürich hinaus von kantonsweiter Bedeutung ist. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der einheitlichen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften. Es ist deshalb angezeigt, gestützt auf § 166 Abs. 3 GG, vorliegend einen begründeten Fall anzunehmen und anstelle des Bezirksrates Zürich aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Zurzeit kann nicht abschliessend beurteilt werden, wann sich das SRS fachlich zur Zulässigkeit der Verwendung der DCF-Methode als Bewertungsmethode für Wertberichtigungen äussern wird. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Anliegen der Stadt Zürich nach einem möglichst baldigen Abschluss des aufsichtsrechtlichen Verfahrens nachzukommen und einen Entscheid zu treffen, ohne dass vorgängig die Fachbeurteilung des SRS abgewartet wird.

d) Vor diesem Hintergrund ist auf die Einwendungen der Stadt Zürich zur Zuständigkeit des Gemeindeamts und zu dessen angeblicher Vorbefassung im Aufsichtsverfahren nicht näher einzugehen, weil sie durch die Zuständigkeit des Regierungsrates und den vorliegenden Beschluss hinfällig werden. Entsprechend erübrigt sich auch der Subeventualantrag der Stadt Zürich, das Gemeindeamt habe die Jahresrechnung 2019 umgehend und vorbehaltlos zu genehmigen.

2. Streitgegenstand des vorliegenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist die Beurteilung der Rechtmässigkeit der genannten ausserplanmässigen Abschreibung.

a) Im November und Dezember 2019, d. h. noch vor dem Abschluss der Jahresrechnung 2019, fanden auf Verwaltungsebene zwei Besprechungen zwischen der Stadt Zürich und dem Gemeindeamt statt. In diesem Zusammenhang stellte das Gemeindeamt die Rechtmässigkeit der Anwendung der DCF-Methode zur Vornahme einer ausserplanmässigen Abschreibung für Positionen des Verwaltungsvermögens infrage. Es verwies insbesondere auf die gesetzlichen Vorgaben, wonach Positionen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert werden (§ 131 Abs. 2 GG) und die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung mittels linearen Abschreibungen berücksichtigt wird (§ 132 Abs. 1 GG).

b) Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich, dass für die Vornahme von Abschreibungen die Möglichkeit, einen Vermögenswert zu nutzen, entscheidend ist. Ergeben sich wesentliche negative Veränderungen bei der aktuellen Nutzungsmöglichkeit, ist eine Wertminderung vorzuneh-

men. Demgegenüber beeinträchtigt eine mangelhafte Rendite oder die Generierung zu tiefer Geldflüsse (sogenannte cashflows) die Nutzung des Vermögenswerts nicht, wodurch sie auch nicht für eine Wertminderung herangezogen werden kann. Grund für eine Wertminderung können u. a. physische Beschädigungen (z. B. Brand eines Gebäudes, unfallbedingter Fahrzeugverlust) oder eine technische Veralterung (z. B. Ablösung einer veralteten Software) sein, welche die Nutzung des Vermögenswerts stark beeinträchtigen oder verunmöglichen (Andreas Bergmann / Christoph Schuler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, a. a. O., § 132 N. 10; Gemeindeamt des Kantons Zürich, Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Zürich 2020, Kapitel 09, Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens, Ziff. 2.1.3). Die blosse mangelnde Wirtschaftlichkeit eines Vermögenswertes gilt hingegen nicht als Grund für eine ausserplanmässige Abschreibung.

c) Diese mangelnde Wirtschaftlichkeit bringt der Stadtrat von Zürich in seinem Beschluss vom 15. Januar 2020 indessen gerade vor: Als Grund für die ausserplanmässige Abschreibung nennt er den zu hohen Buchwert des Bettenhauses mit EMG, weil die aktuellen Anlagekosten aufgrund der rechtlichen und politischen Veränderungen in der Spitallandschaft in den letzten Jahren für das Stadtspital Triemli nicht mehr tragbar seien. Demgegenüber macht der Stadtrat keine dauerhafte Wertminderung infolge Zerstörung, Veralterung oder ähnliche Umstände geltend. Vor diesem Hintergrund widerspricht die ausserplanmässige Abschreibung gestützt auf die DCF-Methode den Vorgaben von §§ 131 Abs. 2 und 132 Abs. 1 GG und erweist sich damit als nicht rechtmässig.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass die Rechnungslegungsvorschriften für die Gemeinden kantonrechtlich geregelt sind und somit kein Raum für kommunale Vorschriften bleibt (vgl. §§ 118 ff. GG und §§ 17 ff. Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 [VGG, LS 131.11]). Es besteht diesbezüglich keine Gemeindeautonomie (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2020.00654 vom 3. Dezember 2020, E. 3.2). Das ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Vergleichbarkeit nach Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101), dem eine unterschiedliche Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften durch die Gemeinden zuwiderliefe (vgl. § 119 Abs. 1 GG; Andreas Bergmann / Christoph Schuler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, a. a. O., § 119 N. 15).

3. a) Die DCF-Methode kommt insbesondere bei Unternehmensbewertungen im Zusammenhang mit einem Kauf, Verkauf, Sachgründungen oder Zusammenschlüssen zur Anwendung. Sie dient der Preisfindung bei Verhandlungen oder in einem Einigungsprozess, was im vorliegenden Fall nicht von Belang ist.

b) Die Zulassung einer ausserplanmässigen Abschreibung aufgrund mangelhafter Geldflüsse gestützt auf die (vorliegend angewandte) DCF-Methode hätte weitreichende Folgen für die künftige Bewertung des Verwaltungsvermögens. Es stellte sich zwangsläufig die Frage, ob eine Bewertung der Vermögenswerte aufgrund der Geldflüsse auch für andere Aufgabenbereiche ausserhalb des Spitalbereichs anwendbar wäre und welche Abgrenzungskriterien beizuziehen wären.

c) Die Stadt Zürich macht für die Abgrenzung zu anderen Aufgabenbereichen geltend, dass der Spitalbereich nicht bedingungslos durch Steuergelder, sondern durch Fallpauschalen finanziert sei (STRB Nr. 45/2020, Ziff. 4 Abs. 3).

Hierzu gilt es anzumerken, dass die Stadtspitäler Triemli und Waid nicht als Eigenwirtschaftsbetriebe organisiert sind und ihre Gewinne und Verluste in den städtischen Gesamthaushalt fliessen. Die Abgeltung einer Leistung mittels Pauschalen findet in weitgehend ähnlicher Finanzierungsform auch im Pflegebereich statt. Die Anwendung der DCF-Methode für die Bewertung von Wertminderungen wäre demnach auch auf diesen Bereich wohl zwingend auszudehnen. Dasselbe gilt für Kinderkrippen, die ihre Leistungen weitgehend aufgrund eines Tarifes weiterverrechnen. Darüber hinaus wäre die Abgrenzung bis hin zu den Gebührenbereichen der Versorgung und Entsorgung wohl nicht eindeutig. In der Konsequenz müsste folglich bei allen Aufgabenbereichen die Frage gestellt werden, wie hoch der Anteil der Entgelte (u. a. Schulgelder, Taxen, Abgaben) im Vergleich zum Gesamtaufwand und damit zu dem durch Steuern zu tragenden Defizit wäre. Eine trennscharfe Unterscheidung nach Bereichen, die nicht bedingungslos durch Steuergelder finanziert sind und ihre Aufgaben wirtschaftlich erbringen müssen, zu Aufgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen, ist kaum möglich. Dies gilt umso mehr, als der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit von Gesetzes wegen für die gesamte Aufgabenerfüllung gilt (vgl. § 84 GG). Neben der fehlenden gesetzlichen Grundlage zeigen somit insbesondere auch diese Abgrenzungsfragen, dass die Anwendung der DCF-Methode für Wertberichtigungen wesentliche Auswirkungen auf das gesamte Verwaltungsvermögen hätte und nur schwierig zu bewerkstelligen wäre.

d) Darüber hinaus zeigt sich auch noch eine andere Auswirkung: Gemäss § 28 Abs. 1 VGG wird das Verwaltungsvermögen jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, die auf eine eingeschränkte oder nicht mehr mögliche Nutzung des Verwaltungsvermögens hinweisen. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, wird eine Wertminderung vorgenommen. Fällt in der Zukunft der Grund für eine Wertminderung weg, ist eine Wertaufholung bis zum ursprünglichen Anschaffungswert abzüglich der planmässigen Abschreibungen vorzu-

nehmen. Wäre eine solche Prüfung auf der Grundlage einer DCF-Methode möglich, müsste sie im Sinne des Grundsatzes der Stetigkeit der Rechnungslegung (vgl. § 119 Abs. 1 GG) zwingend jährlich wiederholt werden. Da der Ertragswert Schwankungen unterliegt, wird auch der Wert des Bettenhauses und der EMG entsprechend schwankend ausfallen. Entgegen der Auffassung der Stadt Zürich kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die von ihr vorgenommene Wertberichtigung in Zukunft stets zu tieferen Abschreibungen führt (vgl. STRB Nr. 45/2020, Ziff. 5). Vielmehr könnten aufgrund von zukünftigen Wertaufholungen infolge höherer Geldflüsse auch wieder höhere planmässige Abschreibungen möglich sein, die nachvollzogen werden müssten.

e) Schliesslich ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, wie die Stadt Zürich mit möglichen Wertberichtigungen beim Stadtpital Waid umgehen würde: Bei einer konsequenten Anwendung einer Bewertung des Verwaltungsvermögens gestützt auf eine Ertragswertmethode wie die DCF-Methode wäre nicht nur das Stadtpital Triemli, sondern auch das Stadtpital Waid von möglichen Wertminderungen und Wertaufholungen betroffen.

4. Nach diesen Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass es für eine Wertminderung gestützt auf eine DCF-Methode an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Die ausserplanmässige Abschreibung ist in der Jahresrechnung 2019 deshalb rückgängig zu machen. Der bilanzierte Wert der Position «Bettenhaus und EMG» per 1. Januar 2019 ist in Abweichung des Beschlusses des Stadtrates von Zürich vom 15. Januar 2020 (vgl. STRB Nr. 45/2020, Dispositiv Ziff. 1) auf Fr. 345 982 645 festzusetzen. Aufgrund der grossen Tragweite der Anpassung kann die Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich somit nicht genehmigt werden.

5. a) Für die Korrektur der Wertberichtigung stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Infrage käme einerseits eine Korrektur der Jahresrechnung 2019 und in der Folge der Jahresrechnung 2020 sowie andererseits eine Korrektur der Abschreibung im Jahr 2021.

b) Der administrative Aufwand für eine Änderung der Jahresrechnung 2019 ist gross. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Wertminderung von Fr. 175 686 000 um einen sehr hohen Betrag handelt, der das Jahresergebnis 2019 wesentlich verändert. Die Jahresrechnung 2020 ist von der neuen Abschreibungsbasis ebenfalls betroffen. Bei einer Korrektur in der Jahresrechnung 2021 wäre der administrative Aufwand zwar bedeutend geringer, allerdings wären zwei Jahresrechnungen von einer nicht gesetzeskonformen Buchführung betroffen, was nicht hingenommen werden kann.

c) Die Stadt Zürich wird deshalb angewiesen, die Jahresrechnung 2019 um die ausserplanmässige Abschreibung zu korrigieren. Die planmässige Abschreibung betreffend Bettenhaus und EMG des Stadtsitals Triemli für das Jahr 2019 ist neu zu berechnen und die Jahresrechnung 2019 entsprechend zu ändern. Die geänderte Jahresrechnung 2019 ist in der Folge vom Stadtrat nochmals zu beschliessen und dem Regierungsrat bis zum 31. August 2021 zur Genehmigung einzureichen. Sie ist dem Gemeinderat zudem zur Kenntnisnahme vorzulegen.

d) In der Jahresrechnung 2020 sind die planmässigen Abschreibungen gemäss Erwägung 4 neu zu berechnen. Die Jahresrechnung 2020 ist neu zu erstellen, vom Stadtrat nochmals zu beschliessen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6. Abschliessend ist in Bezug auf die Bewerbung des Stadtsitals Triemli für die Spitalliste 2023 das Folgende festzuhalten:

Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 ist die Finanzbuchhaltung der Stadt Zürich. Für das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2023 ist demgegenüber in erster Linie die Betriebsbuchhaltung bedeutsam. Die Zulässigkeit der Wertberichtigung kann in der Finanz- und Betriebsbuchhaltung unterschiedlich beurteilt werden. Für die Finanzbuchhaltung sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beachten, während für die Betriebsbuchhaltung die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104) massgebend sind. Ausserdem gelten fur Spitaler auch andere Finanzbuchhaltungsvorgaben, die einen Vergleich mit privatwirtschaftlich organisierten Spitalern ermoglichen sollen (u. a. Swiss GAAP FER). Im Rahmen dieser Vorgaben sind Wertberichtigungen nach der DCF-Methode zulassig. Es steht dem Stadtsital Triemli somit frei, fur die Spitalplanung einen von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes abweichenden Finanzbuchhaltungsabschluss einzureichen.

7. Nach diesem Verfahrensausgang ist die von der FDP.DieLiberalen Stadt Zürich und zwei Privatpersonen erhobene Aufsichtsbeschwerde betreffend Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich als gegenstandslos abzuschreiben. Auf die Erhebung von Kosten und die beantragte Ausrichtung einer Parteientschadigung ist zu verzichten.



Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich wird nicht genehmigt.

II. Die Stadt Zürich wird angewiesen, die auf dem Bettenhaus sowie der Energie- und Medienzentrale des Stadtsitals Triemli vorgenommene ausserplanmässige Abschreibung von Fr. 175 686 000 in der Jahresrechnung 2019 rückgängig zu machen. Es ist eine neue planmässige Abschreibung zu berechnen, und die Jahresrechnung 2019 ist entsprechend zu ändern.

III. Die gemäss Dispositiv II geänderte Jahresrechnung 2019 ist dem Regierungsrat bis zum 31. August 2021 zur Genehmigung einzureichen.

IV. Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Zürich ist im Sinne der Erwägung 5 d neu zu erstellen.

V. Die gegen die ausserplanmässige Abschreibung von Fr. 175 686 000 in der Jahresrechnung 2019 der Stadt Zürich erhobene Aufsichtsbeschwerde der FDP.Die Liberalen Stadt Zürich und von zwei Privatpersonen wird als gegenstandslos abgeschrieben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

VI. Gegen Dispositiv I–IV dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an Rechtsanwältin Prof. Dr. Isabelle Häner, Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, 8021 Zürich (zuhanden der Stadt Zürich, Stadtrat), Rechtsanwalt Dr. Mischa Morgenbesser, Badertscher Rechtsanwälte AG, Mühlebachstrasse 32, Postfach 769, 8024 Zürich (zuhanden von FDP.Die Liberalen Stadt Zürich, Severin Pflüger und Raphaël Tschanz als Aufsichtsbeschwerdeführende), den Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, sowie an die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**